



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Januar 1970

Nr. 461

## I.

Laut Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 28 vom 17. Juli 1969 legte das Bau-Departement des Kantons Solothurn in der Zeit vom 21. Juli - 19. August 1969 den Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau "Unterführungen Schöngrün" in Solothurn mit den nötigen Anschlüssen und Baulinien (Dornacherstrasse, Schöngrünstrasse, Bürenstrasse, Zuchwilerstrasse, Alte Bernstrasse, Krummturmstrasse) gemäss § 11<sup>bis</sup> 1. Absatz 2 des Baugesetzes öffentlich auf. Innerhalb der Einsprachefrist gingen folgende Einsprachen ein:

1. Herrn Ernst Pauli, Bau- und Konstruktionsschlosserei, Krummturmstrasse 15, Solothurn  
vertreten durch Herrn Dr. Herbert Pfluger, Fürsprech und Notar, in Solothurn
2. Konsumgenossenschaft Solothurn,  
vertreten durch Herrn Direktor A. Schmuckle
3. Schweizerischer Bau- und Holzarbeiterverband, Sektion Solothurn und Umgebung, Zuchwilerstrasse 11  
vertreten durch Herrn W. Pauli, Sekretär
4. Herrn Fritz Kläy, Möbelgeschäft, Rossmarktplatz 16, Solothurn  
vertreten durch Herrn Rolf Altenburger, Architekt, Rötiquai 30, Solothurn
5. Herrn Dr. med. R. Mauerhofer, Kino Rex, Dornacherplatz, Solothurn
6. Herrn Adolf Egli-Lüthy, Inhaber der Firma A. Lüthy's Söhne AG, Weinhandlung und Spirituosen, Bürenstrasse 3, Solothurn  
vertreten durch Herrn lic. jur. Heinz P. Vögeli, Fürsprech und Notar, Biberiststrasse 11, Solothurn
7. Herrn Urs Kiefer, Garagist, Zuchwilerstrasse 1, Solothurn  
vertreten durch Herrn lic. jur. Heinz P. Vögeli, Fürsprech und Notar, Solothurn

8. Vogt-Schild AG, Buchdruckerei und Verlag, Dornacherstrasse  
35-39, Solothurn

vertreten durch Herrn Dr. Herbert Pfluger, Fürsprech und  
Notar, Solothurn

Beamte des Bau-Departementes führten am 2. und 3. September 1969  
in Solothurn Einspracheverhandlungen und Augenscheine durch.

## II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan  
berührten Gebiet der Gemeinde Solothurn. Daher sind sie zur Ein-  
reichung einer Einsprache legitimiert. Sämtliche Einsprachen  
wurden fristgemäss eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

## III.

1. Einsprache des Herrn Ernst Pauli, Bau- und Konstruktions-  
schlosserei, Krummturmstrasse 15, Solothurn, vertreten durch  
Herrn Dr. Herbert Pfluger, Fürsprech und Notar, Solothurn

Die Einsprache richtet sich nicht gegen die Strassenführung  
und die Baulinie, sondern gegen den vorgesehenen Anschluss  
der Werkstatt und des Wohnhauses an die neuen Strassenver-  
hältnisse. Der Einsprecher möchte die alte Ein- und Ausfahrt,  
die wesentlich abgesenkt werden muss, in der Kreuzung der  
Schöngrün- Bürenstrasse beibehalten. Im weiteren macht er  
Entschädigungsforderungen geltend.

Die alte Ein- und Ausfahrt aus der Werkstatt in die Kreuzung  
Schöngrünstrasse kann nach dem Strassenausbau nicht mehr be-  
nützt werden. Die Erschliessung muss daher von der Krummturm-  
strasse aus erfolgen. Bei den Einspracheverhandlungen wurde  
dem Einsprecher zugesichert, dass diese Erschliessung neu  
studiert werde. Dabei soll den Wünschen des Einsprechers weit-  
gehend entsprochen werden. Mit den Bauarbeiten wird erst dann  
begonnen, wenn eine befriedigende Lösung gefunden ist.

Im weiteren werden mit der Einsprache im Zusammenhang mit der  
Verlegung der Zufahrt Entschädigungsforderungen geltend ge-  
macht, die im Grundsatz nicht bestritten werden. Die Bemessung

von Entschädigungen und Inkonvenienzen kann aber in diesem Planaufungsverfahren nicht erfolgen. Sie bildet nötigenfalls Gegenstand eines besonderen Verfahrens beim Strassenausbau. Die Einsprache ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen abzuweisen.

2. Einsprache der Konsumgenossenschaft Solothurn, vertreten durch Herrn Direktor A. Schmuckle

Die Einsprache enthält im wesentlichen folgendes:  
Fehlen einer gesicherten Zufahrt zu GB Nr. 1944 über SBB-Areal südlich des Niveauüberganges; Nichtgewährleistung der Ein- und Ausfahrt über GB Nr. 1313 auf die Zuchwilerstrasse; Kostenbeteiligung über die Neugestaltung der Zufahrt zu GB Nr. 1944 nach Schliessung des Bahnüberganges; Baulinie längs Zuchwilerstrasse von 5 m sei unlogisch und sachlich nicht begründet (nordseits der Strasse); Fehlen eines Zonenplanes, der gleichzeitig mit dem Strassenplan hätte aufgelegt werden müssen. Die Einsprecherin verlangt die sofortige Vorlage einer definitiven Planung der Zufahrt zu GB Nr. 1944 unter Berücksichtigung der Personenunterführung sowie Orientierung über die Bedingungen der SBB für die Benützung des Bahnareals. Im Katasterplan ist das Areal im Bereich des SBB-Niveauüberganges, über das die Zufahrt zu GB Nr. 1944 erfolgt, als Bahnareal ausgeschieden und vermarktet. Die geplante Zufahrt von der Zuchwilerstrasse bis zum Bahnübergang (nach Schliessung des Ueberganges) ist im vorliegenden Strassenplan gestrichelt angedeutet. Die Regelung dieser Zufahrtsstrasse sowie die Erschliessung der KGS-Parzelle bilden jedoch Gegenstand von Verhandlungen mit den SBB-Organen, die vor der Schliessung des Niveauüberganges geführt werden müssen. Im heutigen Zustand hat der Staat mit seiner Strasse über den Bahnübergang ein öffentlich rechtliches Fahrrecht und solange dieses Recht besteht, ist auch nicht die Erschliessung von GB Nr. 1944 in Frage gestellt. Der Staat wird anlässlich der erwähnten Verhandlungen mit den SBB-Organen die Realisierung der genannten Zufahrtsstrasse von der Schliessung des Bahnüberganges abhängig machen. Die Ausarbeitung und Auflage eines Zonenplanes ist Sache der Stadt Solothurn. Der Kanton kann nur Strassen- und Baulinienpläne über das Kantons-

strassengebiet bearbeiten, weshalb auf diesen Einsprachepunkt nicht eingetreten werden kann. Ferner macht die Einsprecherin geltend, dass sie ab ihrer GB Nr. 1944 ein Fahrrecht über GB Nr. 1313 auf die Zuchwilerstrasse besitze und dass ihr dieses Recht nicht beschnitten werden dürfe. Es wird festgestellt, dass das erwähnte Durchfahrtsrecht rein privatrechtlicher Natur ist und dem öffentlichen Verkehrsinteresse nachzugehen hat. Solange das Grundstück der KGS keine baulichen Veränderungen erfährt und nicht mehr Ein- und Ausfahrten als bisher auf die Zuchwilerstrasse erfolgen, wird an der bestehenden Situation nichts geändert. Da es sich bei der Zuchwilerstrasse um eine Durchgangsstrasse I. Klasse handelt, wird bei einer allfälligen Erweiterung der in Frage stehenden Ein- und Ausfahrt § 2 der kantonalen Strassenschutzverordnung angewendet werden müssen. Auf die Frage der Kostenberechnungen und Anteile der Anstösser (Perimeterbeiträge) betreffend die Erschliessung des Gebietes südlich des Bahnareals von der Zuchwilerstrasse her kann im heutigen Verfahren nicht eingetreten werden. Wie bereits erwähnt, hängt die Erschliessungsfrage mit der Aufhebung des Niveauüberganges zusammen. Auf jeden Fall wird festgehalten, dass der Staat keine Perimeterbeiträge erhebt. Die Einsprecherin verlangt, dass die im Plan eingezeichnete Baulinie von 5 m ab hinterem Trottoirrand nordseits der Zuchwilerstrasse an die Trottoirgrenze zurückverlegt wird, wie dies auf der gegenüberliegenden Strassenseite der Fall sei. Hierzu ist festzuhalten, dass die Baulinie südseits der Zuchwilerstrasse von der Schöngrünstrasse bis zu Wohnblock Nr. 10 auf GB Nr. 3656 vor Jahren festgelegt wurde und heute noch Rechtskraft besitzt. Nach § 31 des Normalbaureglementes müsste der gesetzliche Baulinienabstand gar 8 m betragen, weshalb die vorgesehenen 5m als ein gewisses Entgegenkommen bewertet werden können. Die Einsprache ist aus diesen Gründen abzuweisen.

3. Einsprache Schweiz. Bau- und Holzarbeiterverband, Sektion Solothurn und Umgebung, Zuchwilerstrasse 11, vertreten durch Herrn W. Pauli, Sekretär

Der Einsprecher bemängelt, dass die Zu- und Wegfahrten ab seinem GB Nr. 1313 auf die Zuchwilerstrasse durch den vorgesehenen Aus-

bau wegen der Vorsortierungsspuren und der Sicherheitslinie nicht mehr gewährleistet seien. Vorderhand kann die bestehende Ein- und Ausfahrt beibehalten und benützt werden. Man wird die Sicherheitslinie in diesem Bereich kurz unterbrechen. Wie lange aber dieser Zustand beibehalten werden kann, ist heute nicht voraussehbar. Sollte der Verkehr stark zunehmen, könnte die Zu- und Wegfahrt allerdings nur noch im Rechtsverkehr benützt werden. Öffentlich rechtliche Interessen haben vorzugehen und es ist Pflicht des Staates, eine reibungslose Verkehrsabwicklung zu gewährleisten. Im übrigen muss auf § 2 der kantonalen Strassenschutzverordnung verwiesen werden. Die beanstandete Baulinie von 5 m wird belassen, unter Hinweis auf die Erwägungen bei Einsprache Nr. 2. Auf den Einsprachepunkt, wonach über das Gebiet zwischen Zuchwilerstrasse und Bahnareal ein Zonenplan aufzulegen sei, kann nicht eingetreten werden, da dies Sache der Stadt Solothurn ist. Die Einsprache ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

4. Einsprache Fritz Kläy, Möbelgeschäft, Rossmarktplatz 16, Solothurn, vertreten durch Herrn Rolf Altenburger, Architekt, Rötiquai 30, Solothurn
- 

Mit Schreiben vom 8. September 1969 zog Herr Rolf Altenburger, die Einsprache namens und im Auftrag des Herrn Fritz Kläy zurück, da die Zusicherung abgegeben werden kann, dass die Erschliessung der Liegenschaft Nr. 1213 über ein Strässchen südseits von GB Nr. 218 und 1946 von der Schöngrünstrasse nach dem Dornacherplatz gewährleistet wird. Die Einsprache ist daher als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

5. Einsprache Dr. R. Mauerhofer, Kino Rex, Dornacherplatz, Solothurn
- 

Mit Schreiben vom 28. August 1969 zog Herr Dr. R. Mauerhofer nach erfolgter Erläuterung des Strassen- und Baulinienplanes seine Einsprache zurück. Die Einsprache ist daher als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

6. Einsprache Adolf Egli-Lüthy, Inhaber der Firma A. Lüthy's Söhne AG, Weinhandlung und Spirituosen, Bürenstrasse 3, Solothurn, vertreten durch Herrn lic. jur. Heinz P. Vögeli, Fürsprech und Notar, Solothurn

Mit dem Einsprecher konnte über den Erwerb des notwendigen Landes und den Abbruch der alten Weinhandlung Lüthy (Gebäude Nr. 1 und 3 auf GB Nr. 1644) eine Vereinbarung getroffen werden, die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5591 vom 31. Oktober 1969 genehmigt wurde. Unter Ziffer 8 der Vereinbarung wird die Einsprache vom 18. August 1969 zurückgezogen. Die Einsprache ist daher als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

7. Einsprache Urs Kiefer, Garagist, Zuchwilerstrasse 1, Solothurn vertreten durch Herrn lic. jur. Heinz P. Vögeli, Fürsprech und Notar, Solothurn

Der Einsprecher macht geltend, dass bei der Ausführung des Strassenprojektes nach aufgelegtem Plan, seine Velosolexreparaturwerkstätte verlegt und daher das ganze Geschäft, auch die Autogarage mit Verkaufslokal und Reparaturwerkstatt, umgestaltet und den neuen Verhältnissen angepasst werden müssen. Ein Augenschein hat ergeben, dass diese Einwendungen den Tatsachen entsprechen, und dass ausserordentlich umfangreiche Umorientierungs- und Anpassungsarbeiten vorgenommen werden müssten.

Nachdem nun mit dem Inhaber der Weinhandlung Lüthy eine Vereinbarung abgeschlossen werden konnte, wird es möglich, die Schöngrünstrasse in der Unterführungsachse so weit nach Westen zu verschieben, dass zwischen nord-westlicher Ecke der Liegenschaft Kiefer und dem Trottoirrandstein ein Abstand von mindestens 4.40 m eingehalten werden kann. In diesem Falle wird es möglich, die Rampe zu der Velosolexwerkstatt sowie den Wohnungseingang ohne wesentliche Veränderungen an die neue Strasse anzupassen. Diese neue Anpassung hat das Ingenieurbüro Pressmann im Plan Nr. 501/22 a in zwei Varianten dargestellt. Mit der Ausführung von Variante I kann sich der Einsprecher einverstanden erklären.

Durch die Verschiebung der Strassenachse in der Unterführung nach Westen wird das Grundstück GB Nr. 379 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn betroffen. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1969 hat sich die betroffene Grundeigentümerin mit der vorgesehenen Strassenverschiebung einverstanden erklärt.

Auf Grund dieser Zusicherungen hat Herr lic. jur. Heinz P. Vögeli namens und im Auftrag des Herrn Urs Kiefer die Einsprache mit Schreiben vom 21. November 1969 zurückgezogen. Die Einsprache ist daher als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

8. Einsprache der Firma Vogt-Schild AG, Buchdruckerei und Verlag, Dornacherstrasse 35-39, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Herbert Pfluger, Fürsprecher und Notar, Solothurn

Es wird verlangt, die Planaufgabe sei auszusetzen bis die Ueberbauungspläne der SBB und PTT bekannt sind; anschliessend sei der Bebauungsplan mit den Plänen der SBB und PTT zu koordinieren. Der Einsprecherin seien zu ihren Grundstücken rechtlich gesicherte Zufahrten zu gewährleisten. Längs der Zuchwilerstrasse wird die Verlegung der Baulinie an den hinteren Trottoirrand verlangt. Die Einsprecherin verlangt ferner an der Ostseite ihrer Liegenschaft (Biberiststrasse) Realersatz ab Strassenareal, damit bei einer späteren Ueberbauung ihrer GB Nr. 3754 und 3841 die neuen Baulinien respektiert werden können. An der Ecke Zuchwiler-/Biberiststrasse sei die abgeschrägte Baulinie rechtwinklig aufeinanderzuführen. Ferner sei die Einsprecherin von allfälligen Gebühren und Beiträgen zu befreien.

Die Möglichkeit, die Grundstücke Nr. 3754 und 3841 gemäss den eingetragenen Baulinien zu überbauen, wird zugesichert. Ob und unter welchen Bedingungen das frei werdende Strassenareal (Biberiststrasse) an die Einsprecherin abgetreten wird, kann heute nicht entschieden werden. Die Baulinie längs der Zuchwilerstrasse wird beibehalten unter Hinweis auf die Erwägungen bei Einsprache Nr. 2. Dem Wunsch, die Baulinie an der Süd-Ostecke von GB Nr. 3841 sei rechtwinklig aufeinanderzuführen wird entsprochen (siehe Plankorrektur). Wegen den Zufahrten über SBB-Gebiet nördlich von GB Nr. 3754 und 1944 wird auf die gleichen Bemerkungen

wie bei Einsprache Nr. 2 verwiesen. Entgegen der Auffassung der Einsprecherin, soll der bestehende Geleiseanschluss nicht aufgehoben werden, so dass dieser weiterhin zur Verfügung stehen wird. Perimeterbeiträge werden von seiten des Staates keine erhoben. Dies ist Sache der betreffenden Gemeinde. Auf Entschädigungsforderungen irgendwelcher Art kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht eingetreten werden, da solche Forderungen nicht im Plangenehmigungsverfahren zu entscheiden sind. Aus allen diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen, soweit derselben nicht bereits entsprochen, und auf sie einzutreten ist.

#### IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine Einwendungen zu erheben. Aus diesem Grunde ist der Plan über den Ausbau der Unterführungen Schöngrün zu genehmigen.

Es wird

#### beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau "Unterführungen Schöngrün" in Solothurn mit den nötigen Anschlüssen und Baulinien (Dornacherstrasse, Schöngrünstrasse, Bürenstrasse, Zuchwilerstrasse, Alte Bernstrasse, Krummturmstrasse) wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen  
Nr. 4 Herrn Fritz Kläy, Möbelgeschäft, Solothurn  
Nr. 5 Herrn Dr. R. Mauerhofer, Kino Rex, Solothurn  
Nr. 6 Herrn Adolf Egli-Lüthy, Firma A. Lüthy's Söhne AG, Solothurn  
Nr. 7 Herrn Urs Kiefer, Garagist, Solothurn  
wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen  
Nr. 1 Herrn E. Pauli, Konstruktionsschlosserei, Solothurn  
Nr. 2 Konsumgenossenschaft Solothurn  
Nr. 3 Schweiz. Bau- und Holzarbeiterverband, Sektion Solothurn und Umgebung, Solothurn  
Nr. 8 Vogt-Schild AG, Buchdruckerei und Verlag, Solothurn  
werden, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.

4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Land-  
erwerb keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das  
Expropriationsverfahren eingeleitet.

Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (4), mit 1 genehmigten Plan  
Stellvertreter des Kantonsingenieurs (2), mit Akten und 1 gen. Plan  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan  
Juristischer Sekretär des Bau-Departementes (3)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2)  
Stadtbauamt Solothurn (2), mit 1 genehmigten Plan  
Herrn Dr. Herbert Pfluger, Fürsprech und Notar, Hauptgasse 54,  
4500 Solothurn (4) Chargé  
Herrn lic. jur. Heinz P. Vögeli, Fürsprech und Notar, Biberist-  
strasse 11, 4500 Solothurn (4) Chargé  
Konsumgenossenschaft Solothurn, Schanzenstrasse 6, 4500 Solothurn (2)  
Chargé  
Schweiz- Bau- und Holzarbeiterverband, Sektion Solothurn und  
Umgebung, Zuchwilerstrasse 11, 4500 Solothurn (2) Chargé  
Herrn Rolf Altenburger, Architekt, Rötiquai 30, 4500 Solothurn (2)  
Chargé  
Herrn Dr. R. Mauerhofer, Kino Rex, Dornacherplatz, 4500 Solothurn  
Chargé  
Präsident der Kantonalen Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,  
4657 Dulliken  
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. This is essential for ensuring the integrity of the financial statements and for providing a clear audit trail. The records should be kept up-to-date and should be easily accessible to all relevant parties.



2. The second part of the document outlines the procedures for handling any discrepancies or errors that may arise. It is important to identify the source of the error as soon as possible and to take appropriate corrective action. This may involve reviewing the original documents, contacting the relevant parties, and making necessary adjustments to the records.

3. The third part of the document provides a detailed description of the various types of transactions that are recorded. This includes sales, purchases, transfers, and other financial activities. Each transaction should be clearly identified and described in the records, and the appropriate accounting entries should be made.

4. The fourth part of the document discusses the importance of regular reconciliation of the records. This involves comparing the records with the actual transactions and ensuring that they are in agreement. Any differences should be investigated and resolved as soon as possible.

5. The fifth part of the document provides a summary of the key points discussed in the document. It emphasizes the importance of maintaining accurate records and of following the procedures outlined in the document. It also provides a list of the relevant parties and their roles in the process.

